



## **SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig**

Stand: 01.11.2022

Version 6.3

### Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
  - a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
  - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
  - c) Abstandsregelungen
  - d) Regelungen zur Raumnutzung
  - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
  - f) Lehrräume
  - g) Bibliotheken
  - h) Dienstreisen
  - i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
  - j) Teststrategie, Impfungen
  - k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs
4. Weitere Hinweise

Links

## **1. Allgemeines**

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf der aktuellen Infektionsentwicklung, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)<sup>6</sup> und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)<sup>1</sup>, dem Infektionsschutzgesetz<sup>2</sup>, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)<sup>3</sup> und den Abstimmungen sowie Bewertungen der Situation im Krisenstab. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen<sup>4</sup>, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App<sup>5</sup>.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats. Weiterführende Hygienekonzepte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen/Fakultäten zu erarbeiten. Werden darin gegenüber dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig weitergehende Maßnahmen in Bezug auf Beschäftigte festgelegt, müssen diese Konzepte, um gegenüber Beschäftigten Geltung zu entfalten, durch die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen über die Kanzlerin ebenfalls dem Gesamtpersonalrat in einem eigenen Mitbestimmungsverfahren vorgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Institutes für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist Rektorin Professor Dr. Eva Inés Obergfell.

## **2. Gültigkeit**

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Gesamtpersonalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis 31. März 2023. Anpassungen auf Empfehlungen des Gesamtpersonalrates oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

## **3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen**

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder anderen Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

### **A – Abstand**

Grundsätzlich ist empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

### **H – Hygiene**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen. Husten und Niesen in die Armbeuge.

### **A – Alltag mit Maske**

Ein Mund-Nase-Schutz oder eine Atemschutzmaske ist überall dort empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

### **C – Corona-Warn-App**

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes empfohlen.

## L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend und regelmäßig zu lüften (auch bei kühlen Außentemperaturen).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
- b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
- c) Abstandsregelungen
- d) Regelungen zur Raumnutzung
- e) Persönliche Schutzmaßnahmen
- f) Lehrräume
- g) Bibliotheken
- h) Dienstreisen
- i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- j) Teststrategie, Impfungen
- k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs

### a) **Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken**

- In den Universitätsgebäuden wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil dringend empfohlen. Im Besonderen ist die Verwendung von höherwertigen Atemschutzmasken (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil dringend empfohlen, da diese eine deutlich erhöhte Schutzwirkung aufweisen. Für Lehrräume sind außerdem die Regelungen unter f) zu beachten.
- Wenn für Tätigkeiten und Arbeitsplätze die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen, werden den Beschäftigten entsprechende Schutzmasken zur Verfügung gestellt und sind durch diese zu tragen.
- Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil besteht für die Hochschulambulanzen.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann.

### b) **Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen**

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
  - erhöhter Temperatur, Fieber
  - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
  - Kopf- und Gliederschmerzen
  - allgemeiner Schwäche
  - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns

- Beschwerden des Magen-Darm-Trakts

sind aufgefordert, zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern. Dies gilt nicht, wenn die genannten Symptome durch anderswertige Ursachen, z.B. chronische Erkrankungen, Allergien verursacht werden.

- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf die allgemeinen Hygieneregeln und auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- Das Anbringen und Entfernen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

### c) **Abstandsregelungen**

- Grundregel:
  - Es ist empfohlen, ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so gestaltet werden sollen, dass direkte Personenkontakte reduziert werden. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (sog. „Homeoffice“).
- Homeoffice als Mobile Arbeit kann auf der Grundlage der Dienstvereinbarung Mobile Arbeit (DVMA) individuell vereinbart werden. Für Beschäftigte der Medizinischen Fakultät gilt die Dienstvereinbarung mobile Arbeit der Medizinischen Fakultät.
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Empfehlung, dass alle mitfahrenden Insassen, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, eine Atemschutzmaske tragen.

### d) **Regelungen zur Raumnutzung**

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist wenn möglich auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Beratungen, Gremienarbeit, Auswahlverfahren, Promotionsverteidigungen, Sitzungen, u. ä. können in Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung im digitalen Raum ist empfohlen, wenn keine didaktischen oder gesetzlichen Anforderungen dem entgegenstehen.
- Geschlossene Räume (ohne raumluftechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von

Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.

- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

#### **e) Persönliche Schutzmaßnahmen**

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe Punkt 3.)
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

#### **f) Lehrräume**

- Lehrräume ohne raumluftechnische Anlagen sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Da der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern in Lehrräumen in der Regel nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertigere Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil für Präsenzlehrveranstaltungen / Prüfungen auch weiterhin am Platz verpflichtend. Für Lehrende bzw. Beschäftigte sind diese dringend empfohlen.
- Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern kann der Mund-Nase-Schutz der studentischen Vortragenden (z. B. studentisches Referat, mündliche Prüfung) zum besseren Verständnis abgelegt werden.
- Bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Kleingruppen (bis ca. 20 Personen) kann in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern auf den Mund-Nase-Schutz verzichtet werden.
- Die Regeln für das Tragen von Mund-Nase-Schutz in Laboren und Praktikumsräumen, sowie maximale Raumbelagungen u. ä. sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

#### **g) Bibliotheken**

- In den Bibliotheken ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigen Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil am Lese-/Recherche-arbeitsplatz und auf allen nutzeröffentlichen Verkehrsflächen dringend empfohlen.
- In den Räumen der Universitätsbibliothek werden an ausgewählten Standorten begrenzte Zonen eingerichtet, in denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigen Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil für Nutzer:innen verpflichtend ist. Der Umfang der Zonen wird entsprechend des Bedarfs durch die Universitätsbibliothek fortlaufend evaluiert und angepasst. Die begrenzten Zonen, in denen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht, sind mit dem Gesamtpersonalrat und der Stabstelle für Umweltschutz und Arbeitssicherheit abzustimmen (Standort und Größe). Die Einrichtung dieser Zonen bezieht sich ausschließlich auf Bibliotheken und ist für andere universitäre Einrichtungen nicht gültig.

#### **h) Dienstreisen**

- Dienstreisen in internationale Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete sind nicht zu genehmigen. Wird eine Region/das Land zum Hochrisiko- und/oder Virusvariantengebiet erklärt, nachdem die Dienstreise genehmigt wurde, darf die Dienstreise nicht angetreten werden.

#### **i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

- Für Beschäftigte mit einem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes (wenn bekannt) sind in der Gefährdungsbeurteilung individuelle Schutzmaßnahmen vorzusehen.

- Zur Beurteilung wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch den Beschäftigten als Wunschvorsorge beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin anzumelden.
- Die Beratung und die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Maßnahmenfindung für schwangere und/oder stillende Beschäftigte erfolgt durch die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit individuell und arbeitsplatzbezogen, telefonisch oder vor Ort. Die Schwangerschaft ist frühzeitig bei der / dem zuständigen Personalsachbearbeiter:in anzuzeigen, um den bestmöglichen Schutz zu ermöglichen.
- Die Beratung schwangerer Studierender erfolgt über das jeweils zuständige Studienbüro oder das Referat Lehre.

#### **j) Teststrategie, Impfungen**

- Zur Vorbeugung eines Infektionsgeschehens innerhalb des Dienstbetriebs ist die Abgabe von zwei Schnelltestkits pro Woche an die Beschäftigten möglich.
- Beschaffung und Verteilung
  - Die Schnelltestkits werden vom Freistaat Sachsen zentral beschafft und der Universität Leipzig zur Verfügung gestellt.
  - Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit verteilt die Schnelltests an alle Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung. Die weitere Verteilung erfolgt in Eigenverantwortung der Leitungen.
- Impfungen
  - Den Beschäftigten ist es zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
  - Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung infolge SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.
  - Impfangebote werden unter folgender Informationsseite veröffentlicht:  
<https://www.uni-leipzig.de/impftermine>
- Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises für Beschäftigte mit Tätigkeiten in medizinischen Bereichen
  - Hier sind individuelle Regelungen mit den betroffenen Bereichen abgestimmt.

#### **k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs**

Für Beschäftigte und Studierende wurden FAQs für den Umgang mit COVID-19 erstellt.

Diese sind für Beschäftigte unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/faq-fuer-beschaefigte/>

und für Studierende unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/studierende/faq-fuer-studierende/>

auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

#### **4. Weitere Hinweise**

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig

haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Hygiene und Infektionsschutzkonzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [umwelt@uni-leipzig.de](mailto:umwelt@uni-leipzig.de).

Prof. Dr. Eva Inés Oberfell  
Rektorin

**Links:**

<sup>1</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

[https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung\\_2022-09-06.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung_2022-09-06.pdf)

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz - IfSG

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

<sup>3</sup> COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>

<sup>4</sup> Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrungsbeurteilung/index.jsp>

<sup>5</sup> Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

<sup>6</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-neu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-neu.pdf?__blob=publicationFile&v=5)